Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant
Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant
Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

46. Jg., Nr. 26 - 27, 5. Juli 2015, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

zur Bürgermeisterwahl/Bürgermeisterinnenwahl

am 13. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Selfkant

wird in der Zeit vom (Datum)

24.08 bis zum 28.08.2015

während der Dienststunden
(Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr)

(Ort der Auslegung)

Im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens

Am (16. Tag vor der Wahl) 28.08.2015 **bis 12.00** Uhr, beim Bürgermeister

(Anschrift)
Am Rathaus 13, Zimmer 28, 52538 Selfkant

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk
oder
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat,
b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2015, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

   1. einen Stimmzettel,
   2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   3. den roten Wahlbriefumschlag.

   An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

   Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

   Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von nachfolgenden Versandunternehmen unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Versandunternehmen: Deutsche Post AG

Ort, Datum	Der Bürgermeister In Vertretung
Selfkant, 23.06.2015	Schwartzmanns

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Selfkant sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2013
Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selfkant unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -349.796,76 Euro wird der Ausgleichsrücklage entnommen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

1. Schlussbilanz zum 31.12.2013

Aktiva	
1 Anlagevermögen	**73.809.984,21 €**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	88.744,14 €
1.2 Sachanlagen	65.777.325,04 €
1.3 Finanzanlagen	7.943.915,03 €
2 Umlaufvermögen	**4.533.165,70 €**
2.1 Vorräte	422.878,90 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.189.414,19 €
2.3 Liquide Mittel	2.920.872,61 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	**98.062,71 €**
Bilanzsumme	**78.441.212,62 €**

Passiva	
1 Eigenkapital	**42.709.358,92 €**
2 Sonderposten	**24.643.758,93 €**
3 Rückstellungen	**8.139.854,49 €**
4 Verbindlichkeiten	**1.972.982,06 €**
5 Passive Rechnungsabgrenzung	**975.258,22 €**
Bilanzsumme	**78.441.212,62 €**

2. Ergebnisrechnung 2013
Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	15.981.833,38 €
- Ordentliche Aufwendungen	16.640.259,26 €
= Ergebnis des laufenden Verwaltungstätigkeit	**-658.425,88 €**
+ Finanzergebnis	308.629,12 €
= Ordentliches Ergebnis	**-349.796,76 €**
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	**-349.796,76 €**

3. Finanzrechnung 2013
Einzahlungen und Auszahlungen

	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.804.364,03 €
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.090.662,80 €
=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**713.701,23 €**
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	421.359,64 €
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.397.755,06 €
=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-976.395,42 €**
	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-262.694,19 €
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-141.138,17 €
=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**-403.832,36 €**
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.419.157,63 €
+	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-94.452,66 €
=	**Liquide Mittel**	**2.920.872,61 €**

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses
Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Selfkant über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Kämmerei, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Dienststunden öffentlich aus.

Selfkant, den 19.06.2015
gez. Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Selfkant

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 über die Besetzung des Wahlausschusses beschlossen. Nach § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730 / SGV. NRW. 1112) wird öffentlich bekannt gemacht, dass dem Wahlausschuss folgende Mitglieder und ihre Stellvertreter angehören:

Vorsitz: Bürgermeister Herbert Corsten
1. Stellvertreter: GOAR Dirk Schwartzmanns
2. Stellvertreter: GAR Michael Schmell

Partei	**Mitglied**	**persönlicher Vertreter**
CDU	Heinz Stassen	Rolf Cleven
CDU	Heinz-Josef Dahlmanns	Jörg Borgans
CDU	Heinz-Hubert Ruers	Martin Busch
CDU	Werner Joerißen	Hans-Peter Cleven
CDU	Hans Josef Kaumanns	Ruth Deckers
SPD	Willi Peters	Josef Werny
SPD	Anton Meiers	Edwin Otten
PRO Selfkant	Dr. Harry Hamers	Mario Grüters
FDP	Ernst Grein	Karl Busch
Bündnis 90/Die Grünen	Christian Tellers	Gabriele Deyerling-Seidel

Selfkant, 23.06.2015
Gemeinde Selfkant
Der Wahlleiter
gez. Schwartzmanns

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –
Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Köln, den 29.06.2015

Flurbereinigung Gangelt I
Az.: 33.1 - 14062 -

Vorläufige Anordnung

zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In der Flurbereinigung Gangelt I wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus von Wirtschaftswegen im Umfang von 4,3 km durch die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 24.08.2015 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninan-spruchnahme (m²)
160/02	Breberen-Schümm	9	1	162
352/02	Breberen-Schümm	9	3	27
448/13	Breberen-Schümm	9	4	19
448/02	Breberen-Schümm	9	5	15
10/20	Breberen-Schümm	9	6	38
468/01	Breberen-Schümm	9	8	6
352/02	Breberen-Schümm	9	9	8
352/02	Breberen-Schümm	9	10	15
352/02	Breberen-Schümm	9	11	185
65/00	Breberen-Schümm	9	12	23
425/01	Breberen-Schümm	9	65/7	21
425/01	Breberen-Schümm	9	66/7	16
211/01	Breberen-Schümm	17	16	8
425/01	Breberen-Schümm	17	17	36
425/01	Breberen-Schümm	17	18	3
198/02	Breberen-Schümm	17	19	31
439/01	Breberen-Schümm	17	20	32
432/01	Breberen-Schümm	17	21	20

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninan-spruchnahme (m²)
10/20	Breberen-Schümm	17	22	149
64/00	Breberen-Schümm	17	28	129
325/02	Breberen-Schümm	17	29	24
171/10	Breberen-Schümm	17	61	36
211/01	Breberen-Schümm	17	62	10
211/01	Breberen-Schümm	17	63	4
211/01	Breberen-Schümm	17	64	5
175/01	Breberen-Schümm	18	1	20
175/03	Breberen-Schümm	18	2	13
173/02	Breberen-Schümm	18	4	4
370/02	Breberen-Schümm	18	5	20
358/01	Breberen-Schümm	18	6	10
TG	Breberen-Schümm	18	7	9
285/01	Breberen-Schümm	18	8	23
432/01	Breberen-Schümm	18	9	53
432/01	Breberen-Schümm	18	11	43
358/01	Breberen-Schümm	18	12	156
424/02	Breberen-Schümm	18	25	95
173/02	Breberen-Schümm	18	37/3	16
173/02	Breberen-Schümm	18	38/3	14
414/02	Breberen-Schümm	18	45	113
379/00	Breberen-Schümm	19	1	22
379/00	Breberen-Schümm	19	2	10
313/01	Breberen-Schümm	19	3	36
352/03	Breberen-Schümm	19	5	19
352/02	Breberen-Schümm	19	7	20
352/02	Breberen-Schümm	19	8	10
352/02	Breberen-Schümm	19	6/1	10
65/00	Breberen-Schümm	19	6/2	12
352/02	Breberen-Schümm	19	6/3	6
164/12	Breberen-Schümm	19	47/4	13
313/01	Breberen-Schümm	19	48/4	10
278/01	Breberen-Schümm	19	61	13
61/00	Breberen-Schümm	20	12	139
431/01	Breberen-Schümm	20	27	123
275/03	Breberen-Schümm	20	46	228
429/03	Breberen-Schümm	20	47	48
112/02	Breberen-Schümm	21	31	47
112/02	Breberen-Schümm	21	32	7
326/03	Breberen-Schümm	21	33	34
154/02	Breberen-Schümm	21	36	5
452/00	Breberen-Schümm	21	37	21
110/01	Breberen-Schümm	21	38	12

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninan-spruchnahme (m²)
182/01	Breberen-Schümm	21	39	32
182/01	Breberen-Schümm	21	40	10
429/02	Breberen-Schümm	21	43	24
111/01	Breberen-Schümm	21	44	8
426/01	Breberen-Schümm	21	45	12
398/20	Breberen-Schümm	21	46	20
10/20	Breberen-Schümm	21	47	8
TG	Breberen-Schümm	21	48	4
TG	Breberen-Schümm	21	49	5
153/11	Breberen-Schümm	21	50	6
290/02	Breberen-Schümm	21	53	169
324/11	Breberen-Schümm	21	55	224
250/02	Breberen-Schümm	21	58	12
105/03	Breberen-Schümm	21	59	13
105/03	Breberen-Schümm	21	60	18
105/03	Breberen-Schümm	21	61	51
132/01	Gangelt	3	17	30
202/02	Gangelt	3	18	195
432/01	Gangelt	5	1	157
80/00	Gangelt	5	32/27	141
399/01	Gangelt	12	25	37
186/01	Gangelt	12	26	19
186/01	Gangelt	12	27	22
306/02	Gangelt	12	28	6
306/02	Gangelt	12	29	18
252/02	Gangelt	12	30	19
244/04	Gangelt	12	31	12
244/01	Gangelt	12	32	14
244/14	Gangelt	12	33	16
244/01	Gangelt	12	34	29
183/01	Gangelt	12	35	9
244/01	Gangelt	12	36	43
TG	Gangelt	12	47	70
217/01	Gangelt	12	48	37
211/02	Gangelt	12	49	10
211/02	Gangelt	12	50	7
TG	Gangelt	12	51	35
432/01	Gangelt	12	52	39
10/20	Gangelt	12	172	42
54/00	Gangelt	59	78	3
257/01	Gangelt	59	103	4
257/01	Gangelt	59	104	102
80/00	Gangelt	62	1	135

ONr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flächeninan-spruchnahme (m²)
80/00	Gangelt	62	3	68
278/01	Gangelt	62	11	23
330/00	Gangelt	62	18	248
67/00	Gangelt	62	19	230
346/02	Gangelt	63	31	89
TG	Gangelt	63	40	24
136/01	Gangelt	63	41	18
136/01	Gangelt	63	42	20
358/01	Gangelt	63	43	20
355/11	Gangelt	63	44	13
260/02	Gangelt	63	45	13
346/02	Gangelt	63	85	30
413/01	Gangelt	63	86	78
70/00	Gangelt	64	35	65
10/20	Gangelt	64	38	64
55/00	Gangelt	72	30	20
80/00	Gangelt	72	37	32

Die Lage und Abgrenzung dieser Teilflächen ist der Übersichtskarte sowie den Detailkarten Blatt 1 bis Blatt 5, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, zu entnehmen.

2. Die vorläufige Anordnung mit Gründen und Karten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei

a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 215/216 ,
Burgstraße 10, 52538 Gangelt,

b) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092,
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

3. Die Wegetrassen sind in der Örtlichkeit mit Markierungspflöcken kenntlich gemacht.

4. Mit Wirkung zum 24.08.2015 wird die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden, Herrn Willi Dahlmanns, Mercatorstr. 3, 52538 Gangelt, in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.

5. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.

6. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.

7. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Gangelt I endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.

8. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang erfolgen.

9. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakt vom 22.02.2012 festgestellt worden.

Gründe:

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Gangelt I, das durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde Nordrhein-Westfalen vom 10.04.2006 unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 ff. FlurbG eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren Gangelt I dient der Verwirklichung des zweiten Bauabschnitts der neuen Bundesstraße 56 (B56n) – von der L 410 (ehemalige Transitstraße N 274) bis zur Kreisstraße 13. Zum einen sind die für den Bau der B56n notwendigen Flächen für die Straßentrasse sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitzustellen. Zum anderen sollen die entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur wie z.B. An- und Durchschneidungsschäden beseitigt oder zumindest gemildert werden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln – Dezernat 33) am 02.06.2014 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I hat in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde beschlossen, mit dem Ausbau bereits vorhandener Wege, der gemäß § 42 Abs. 1 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft obliegt, zu beginnen. Der Neubau von Wegen sowie die Rekultivierung vorhandener Wege werden in einem zweiten Schritt erfolgen. Diese Anordnung beschränkt sich auf den Ausbau vorhandener Wege.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Ausbau der Wege dient dem Verfahrenszweck. Durch den Neubau der B56n werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, so dass die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Die vorhandenen Wege sind überwiegend unbefestigt und in einem schlechten Zustand.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung Gangelt I ist es dringend geboten, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wirtschaftswege) in einem ersten Schritt vorweg auszubauen. Damit soll erreicht werden, die bereits mit dem Bau der B56n entstandenen Nachteile möglichst rasch zu mindern. Da die vorhandenen Wege überwiegend unbefestigt und in einem schlechten Zustand sind, würde überdies die Andienung der neu zu bauenden Wege und insbesondere die Rekultivierung alter Wege enorm beeinträchtigt und verteuert. Durch den Vorwegausbau der vorhandenen Hauptwegezüge bereits vor dem Neubau und der Rekultivierung werden die vorgenannten Erschwernisse für die Durchführung aller Maßnahmen minimiert bzw. beseitigt.

Durch die o.g. Plangenehmigung ist die rechtliche Grundlage für den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes geschaffen worden. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 FlurbG können somit die Baumaßnahmen bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erfolgen.

Es liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, die durch den Bau der B 56n verursachten landeskulturellen Schäden möglichst schnell zu beheben. Jede Verzögerung des Ausbaus - dadurch bedingt auch eine Verzögerung des Neubaus und der Rekultivierung - würde einen Zeitverlust von einem weiteren Jahr bedeuten, da der allgemeine Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann.
Unter Beachtung der für die Flurbereinigungsbehörde bestehenden Verpflichtung, die durch öffentliche Baumaßnahmen bedingten Nachteile Privater so bald als möglich zu beheben, entspricht es somit pflichtgemäßem Ermessen, den Ausbau vorhandener Wege bereits vor dem allgemeinen Besitzübergang im Flurbereinigungsverfahren durchzuführen und die Teilnehmergemeinschaft in den Besitz der hierfür notwendigen Flächen einzuweisen.

Der Erlass dieser Anordnung ist den Betroffenen zuvor durch Schreiben vom 22.06.2015 angekündigt worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird hiermit im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden Interesse der Beteiligten dieses Flurbereinigungsverfahrens die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar eingeleitet werden.

Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden.

Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergemeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden.

Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinheit strebt eine Minimierung der Nachteile für die allgemeine Landeskultur an. Sie hat zudem ein Interesse daran, dass die mit der gesamten Umsetzung der Neubaumaßnahme der B 56n für den öffentlichen Maßnahmeträger verbundenen Kosten nicht unnötig erhöht werden d.h. öffentliche Mittel effizient eingesetzt werden.

Die Interessen an einer zügigen und kostengünstigen Durchführung des beschlossenen Wegeausbaues überwiegen somit die Interessen einzelner Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von Ihnen eingelegter Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung, zumal die ihnen entstehenden Nachteile im Flurbereinigungsverfahren ausgeglichen werden.

Zudem wird durch das Wegbauvorhaben lediglich eine Fläche von ca. 0,54 ha in Anspruch genommen, so dass im Verhältnis zu der Gesamtgröße des Flurbereinigungsgebietes von 788 ha (Stand 14. Änderungsbeschluss) und auch im Verhältnis zu der jeweiligen Einlage der betroffenen Teilnehmer nur in ganz geringfügigen Umfang Fläche in Anspruch genommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.ovg.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins

Im Auftrag
gez. Frings-Schäfer

Sitzung des Wahlausschusses

Am 29.07.2015 findet um 18.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Selfkant im Großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Wahl eines Schriftführers für den Wahlausschuss
2. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl 2015

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der Änderung N 10 – Heilder-Ost - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 die Änderung N 10 – Heilder-Ost - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Im Rahmen der Änderung N 10 soll auf den Grundstücken Gemarkung Saeffelen, Flur 6, Nr. 128 (teilweise), 129, 130, 133, 135, 212 (teilweise), 213, 214 und 215 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbefläche“ geändert werden.

Da die innerhalb der Ortslage angesiedelten mittelständischen Handwerksbetriebe auf ihren derzeitigen Betriebsgeländen nicht expandieren können, ist es Ziel der Gemeinde Selfkant, eine entsprechende Fläche in der Nähe der Ortslage Heilder/Saeffelen zur Verfügung zu stellen.

Der Änderungsbereich ist aus folgenden Planausschnitt (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich:

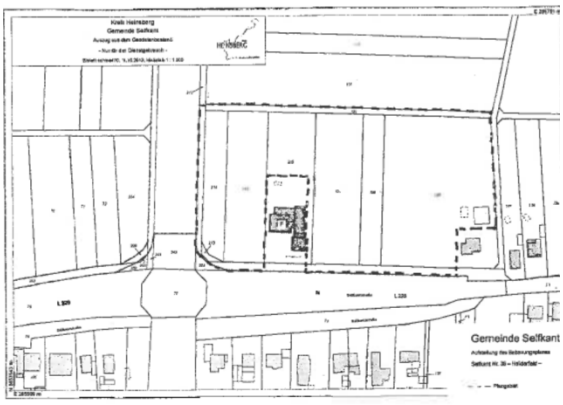

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung N 10 – Heilder-

Ost - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 11.05.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10. Juni 2015 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 28.04.2015 beschlossene Änderung Nr. N 10 des Flächennutzungsplans Bereich Heilder Ost – Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft und gemischte Baufläche in gewerbliche Baufläche."
10.06.2015
Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-31/15 Im Auftrag, gez. Kunstmann

Bekanntmachungsanordnung:
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung N 10 des Flächennutzungsplans liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 5. Juli 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Schwartzmanns

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 - Heilderfeld –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 5. Juli 2015

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 - Heilderfeld - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Heilderfeld - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I. S. 2414)
§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen

nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 5. Juli 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Schwartzmanns

Öffentliche Bekanntmachung
Inkrafttreten der Änderung N 13 – FNP Tüddern, Nord II -
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 die Änderung N 13 – FNP Tüddern, Nord II - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Im Rahmen der Änderung N 13 soll auf den Grundstücken Gemarkung Tüddern, Flur 6, Nr. 259 (teilweise) und Nr. 262 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert werden. Außerdem soll auf dem Grundstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 194 (teilweise) die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie auf gleichem Grundstück die Darstellung von „Gemischte Baufläche“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geändert werden. Im Rahmen dieser Änderung sollen zudem „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Straßenverkehrsfläche“ geändert werden.

Zielsetzung der Planung ist eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung des Zentralortes Tüddern auf Grundlage der städtebaulichen Entwicklungsplanung „Arrondierung Tüddern“.

Der Änderungsbereich ist aus folgenden Planausschnitt (genordet, ohne Maßstab) ersichtlich:

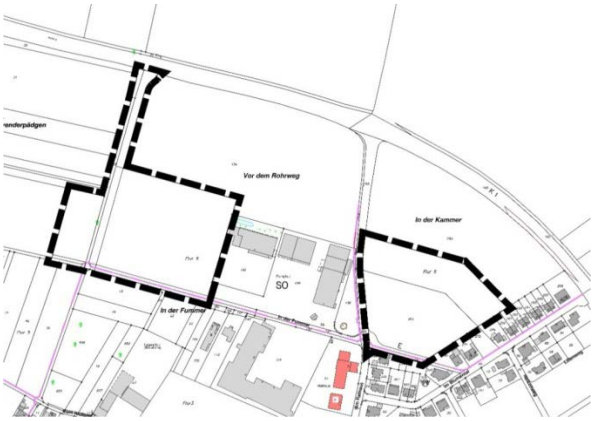

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die Änderung N 13 – FNP Tüddern, Nord II - des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant der Bezirksregierung Köln am 11.05.2015 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 10. Juni 2015 hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 28.04.2015 beschlossene Änderung Nr. N 13 des Flächennutzungsplans Bereich Tüddern Nord II.“

10.06.2015
Die Bezirksregierung Köln, Az. 35.2.11-54-30/15 Im Auftrag, gez. Kunstmann

Bekanntmachungsanordnung:
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Änderung N 13 des Flächennutzungsplans liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und

zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 5. Juli 2015
Der Bürgermeister
In Vertretung
Schwartzmanns

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 – Tüddern, Vor dem Rohrweg –
mit Bekanntmachungsanordnung vom 5. Juli 2015

I.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28. April 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I. S. 2414), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 – Tüddern, Vor dem Rohrweg - gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 – Tüddern, Vor dem Rohrweg - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

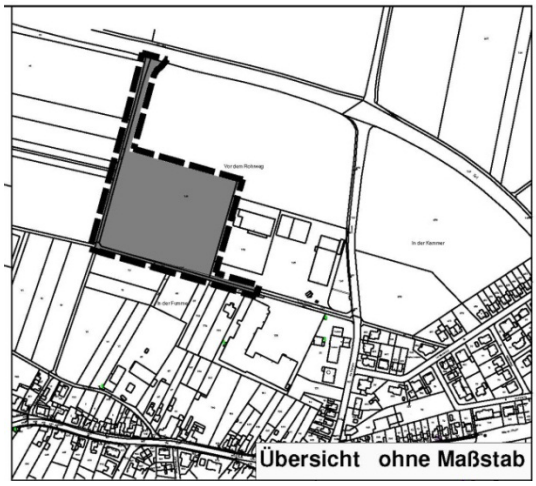

II.
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Sie liegt mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch ab dem Tage der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* beim Amt für Bauwesen, Zimmer 33, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Öffnungszeiten sowie nach besonderer Vereinbarung zur dauernden Einsichtnahme aus.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I. S. 2414)
§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftliche bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, wird bei der Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 5. Juli 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Schwartzmanns

---

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.03.2010

Präambel
Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 12.12.2012, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 18.06.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Im Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

1.
wird bei I. 4. hinter je Grabstelle der Begriff „(je Urnenquader)“ angefügt

2.
wird hinter II. 3. d) Wiesengrab der Betrag „1.500 €“ angefügt

Artikel II
Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 18.06.2015

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 18.06.2015

Corsten
Bürgermeister

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- **Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – Flurbereinigung Selfkant**
Az.: 33.43 – 14 06 1 -
Köln, den 12.06.2015
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung
Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **01.08.2015** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausge-wiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 05.07.2011 sowie durch die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 28.05.2013 und die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.07.2014 geregelt.

4. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 zum Flurbereini-gungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch diese Ausführungsanordnung geregelt. Allgemeiner Stichtag für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung ist der 31.10.2015. Von diesem Termin abweichende Regelungen werden in den Überleitungsbestimmungen geregelt.
Diese Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Ausführungsanordnung sind, liegen einen Monat ab dem 30.06.2015 bei

a) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant (Zimmer 33 während der Dienststunden),
b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen (Zimmer 2092 während der Dienststunden) zur Einsichtnahme aus.

5. Die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Betroffenen können innerhalbvon 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragen:

a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln den gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widerspruch ausgeräumt hat und gegen den Nachtrag 1 kein Widerspruch erhoben wurde. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan sowie sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.
Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Teilnehmer danach eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen können.
Die Flurbereinigungsbehörde kann um die Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - ersuchen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen

Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite http://www.ovg.nrw.de/ unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
LS) gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:
Den vorstehenden Text der Ausführungsanordnung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/selfkant

---

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Geiser,
wohnhaft in Süsterseel, Keltenstraße 2;
sie wurde am 02.07. 80 Jahre alt.

Frau Maria Jansen,
wohnhaft in Hillensberg, Bingelrader Str. 2;
sie wurde am 02.07. 87 Jahre alt.

Herrn Johann Hilkens,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 14;
er wurde am 03.07. 83 Jahre alt.

Frau Barbara Jetten,
wohnhaft in Wehr, Landstraße 1a;
sie wurde am 04.07. 94 Jahre alt.

Frau Martha Scheeren,
wohnhaft in Schalbruch, Zur Landwehr 18;
sie wird am 06.07. 81 Jahre alt.

Herrn Leo Sentis,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 55;
er wird am 09.07. 83 Jahre alt.

Herrn Josef Plum,
wohnhaft in Hillensberg, Bingelrader Str. 4;
er wird am 13.07. 88 Jahre alt.

Herrn Werner Fries,
wohnhaft in Tüdern, Millener Weg 10;
er wird am 13.07. 83 Jahre alt.

Frau Margaretha Penners,
wohnhaft in Tüddern, Kämpchen 20;
sie wird am 14.07. 88 Jahre alt.

Frau Anna Gansky,
wohnhaft in Tüddern, Driesch 9;
sie wird am 14.07. 98 Jahre alt.

Frau Maria Schulz,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 28;
sie wird am 14.07. 82 Jahre alt.

Frau Gertrud Schweiger,
wohnhaft in Heilder, Raiffeisenstraße 7;
sie wird am 15.07. 92 Jahre alt.

Herrn Christian Vieten,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 35;
er wird am 15.07. 84 Jahre alt.

Herrn Martin Rademacher,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Str. 10;
er wird am 15.07. 82 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Das Sozialamt der Gemeinde Selfkant hat donnerstags ganztägig freie Sprechstunden. Montags, dienstags, mittwochs und freitags wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de
Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:
Info@Selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

05.07. Niederrheinischer Radwandertag

12.07. Wallfahrt nach Heppeneert/B der St. Quirinus Schützen Millen

12.07. Sommerfest Altenheim St. Josef, 11.00 – 17.00 Uhr

17.07. Nightstift-Party Havert, ab 20.00 Uhr, Festzelt Havert

18.07.-
20.07. Odilia Kirmes in Havert

24.07.-
27.07. Anna-Kirmes in Süsterseel

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im Veranstaltungskalender der Internetseite **www.derselfkant.de** veröffentlichen möchten, werden gebeten, dies per E-Mail an **info@selfkant.de** zu tun.

Sprechstunden des Jugendamtes
Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant
Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.
Telefon-Nummer: 02451-490080
Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM
Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen